



**Landessatzung des
Landesverbandes Baden-Württemberg
der Partei**

Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer

PRÄAMBEL

Die Partei „**Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer**“ steht für Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit, die Werte unseres Grundgesetzes und für die universalen Menschenrechte.

Wir wollen den Traum von Wohlstand für alle realisieren. Und den Traum vom Respekt für alle. Den Traum von Menschenrechten für alle! Den Traum von Frieden für alle. Den Traum vom Fortschritt der Menschheit durch Menschlichkeit – für alle.

Wir kämpfen gegen Rassismus und jede Form der Diskriminierung. Alle Menschen haben die gleiche Würde.

Deutschland kann groß sein, ohne andere klein zu machen. Deutschland kann stark sein, ohne andere zu bekämpfen. Deutschland kann erfolgreich sein, ohne andere in die Knie zu zwingen.

Wir treten ein für eine kompetente und dynamische Klimapolitik. Und für einen mitfühlenden Tierschutz. Die Menschen sind nur Gäste auf dem Planeten Erde. Sie haben nicht mehr Rechte als andere Lebewesen.

Unser Leitsatz lautet: „Behandle andere Menschen, andere Lebewesen und die Umwelt so, wie du selbst behandelt werden möchtest – menschlich, respektvoll und empathisch. Sie haben die gleichen Rechte wie du.“

Die Mitglieder der Partei bekennen sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

A. ZWECK, NAME UND SITZ

§ 1 Zweck

Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie ist ein leidenschaftliches Plädoyer für Humanismus. Ihr zentraler Wert ist tiefe Menschlichkeit, die die Würde jedes Menschen anerkennt.

§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“. Ihr Kurzname lautet „Die Gerechtigkeitspartei“. Landesverbände und Gliederungen führen den Namen „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes. Ihre Kurzbezeichnung lautet ebenfalls „Die Gerechtigkeitspartei“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist die Landeshauptstadt Stuttgart. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Baden-Württemberg.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Jede unbescholtene natürliche Person,
 - die ihren Wohnsitz in Deutschland hat,
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland lebt,
 kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 14. (vierzehnte) Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze, die politischen Ziele und die Satzungen der Partei anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) In Einzelfällen kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses eine Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes, einer Wählergruppe, einer Wählergemeinschaft, einer ausländischen Partei, einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei widerspricht, ist unzulässig. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient.
- (4) Personen, die infolge eines Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein. Die

Aufnahme von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit setzt voraus, dass diese in Deutschland wohnen und ihren Lebensmittelpunkt langfristig in Deutschland planen.

- (5) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Bundesverbandes beziehungsweise Landesverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und zeitlich unbeschränkt.
- (6) Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Sie können jedoch keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen. Der Status als Gastmitglied birgt keine zwingende Anwartschaft auf den Mitgliedschaftsstatus in sich. Auch Gastmitglieder müssen den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft gemäß § 4 stellen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben und setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied nicht bereits Mitglied der Partei ist. Nach der Gründung von Gliederungen wird jedes Mitglied entsprechend seinem Wohnsitz automatisch auch Mitglied der jeweiligen Gliederung (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Existiert keine Gliederung am Wohnsitz des Mitglieds, besteht die Mitgliedschaft nur in der Bundespartei. Wird später eine Gliederung am Wohnsitz des Mitglieds gegründet, wird es dieser Gliederung zugeordnet. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, in welcher Gliederung an einem seiner Wohnsitze es Mitglied sein möchte. Jedes Mitglied muss einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesvorstand mitteilen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) gestellt werden.
- (3) Die Aufnahme kann bei dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder bei dem Bundesvorstand beantragt werden.
- (4) Über die Aufnahme und den Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann hierzu – sowohl für Einzelfälle als auch generell – dem Vorstand der für den Wohnsitz des aufzunehmenden Mitglieds zuständigen Gliederung schriftliche Vollmacht erteilen. Der Bundesvorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, entscheidet immer der Bundesvorstand. Sie erwerben die Mitgliedschaft

ausschließlich in der Bundespartei.

- (6) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesvorstand beziehungsweise bei Erteilung einer Vollmacht gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 der Vorstand der zuständigen Gliederung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags. Der Bundesvorstand ist unverzüglich über die Aufnahme zu unterrichten. Im Falle der Entscheidung durch den Vorstand der zuständigen Gliederung ist der Bundesvorstand berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Mitglieds sein Veto gegen die Aufnahme einzulegen und diese dadurch zu widerrufen. Während des Aufnahmeverfahrens hat das aufzunehmende Mitglied ohne Stimmrecht das Recht zur Teilnahme an Landesparteitagen, wenn diese als Mitgliederversammlungen und nicht als Vertreterversammlungen stattfinden.
- (7) Die Ablehnung des Antrags und der Widerruf der Aufnahme müssen nicht begründet werden.
- (8) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei zum Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gliederungen und verarbeitet dabei die personenbezogenen Daten der Mitglieder gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Daten werden von der Bundespartei und den Gliederungen, denen das Mitglied angehört, im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten beziehungsweise auf Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrags oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der Partei gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen oder sonstigen Veranstaltungen – auch auf elektronischem Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen sowie die Betreuung, Bindung und Rückgewinnung von Mitgliedern. Weitere Details regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

§ 5 Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Endet die Mitgliedschaft in der Bundespartei, hat dies auch das Ende der Mitgliedschaft in allen Gliederungen zur Folge. Endet die Mitgliedschaft in einer Gliederung so hat dies, sofern die Mitgliedschaft nicht in der Bundespartei oder in einer anderen Gliederung fortbestehen kann, auch das Ende der Mitgliedschaft in der Bundespartei zur Folge.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder dem Bundesvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er wird mit Zugang der Kündigung wirksam.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Bundespartei erfolgt nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 Nr. 5 in Verbindung mit Absatz 6 dieser Satzung.
- (5) Ein aus einer unteren Gliederungsebene ausgeschlossenes Mitglied ist dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes zu melden.
- (6) Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder in sie eintreten. Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung der für das Mitglied zuständigen Gliederung wieder Mitglied der Partei werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Zwecke der Partei zu fördern und sich an ihrer Arbeit zu beteiligen. In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband zu.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat insbesondere das Recht,
 1. an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken,
 2. an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Partei im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen sowie
 3. an allen Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen teilzunehmen.
- (3) Mitglieder der Partei und Vertreter in den Parteiorganen haben das gleiche Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 1. andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
 2. die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
 3. die Bundessatzung und die Satzung seiner Gliederung einzuhalten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren sowie
 4. sich für die Ziele der Partei einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu zahlen.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die sie im Voraus zahlen müssen. Näheres hierzu regeln § 18 Absatz 6 und 7 sowie die Finanz- und Beitragsordnung. Die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ruhen, wenn es

länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist und eine Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5, § 20 Absatz 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 Satz 1 Alternative 2, Absatz 7 noch nicht erfolgt ist. Der zuständige Vorstand kann Ausnahmen beschließen

- (6) Der Bundesvorstand kann die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen. § 18 Absatz 7 gilt nicht.
- (7) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie zur Deckung eines außerordentlichen Kapitalbedarfs der Partei benötigt werden. Die Höhe aller in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf den sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Bundesvorstand.
- (8) Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft auszuführen.
- (9) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung des Amtes anvertrauten Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.
- (10) Scheidet ein Mitglied aus der Partei aus, werden die von ihm im Voraus gezahlten Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Förderer

- (1) Förderer sind juristische oder natürliche Personen, die die Partei bei der Verwirklichung ihrer Ziele mit Geld, Sachzuwendungen oder Dienstleistungen unterstützen. Förderer sind keine Mitglieder.
- (2) Natürliche Personen als Förderer haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagen kann diesen Förderern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte können Förderern nicht eingeräumt werden.

C. GLIEDERUNG

§ 8 Gliederung, Gründung und Auflösung von Gliederungen

- (1) Die Partei gliedert sich in die Bundespartei und in die Landesverbände mit dem Tätigkeitsgebiet jeweils eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
- (2) Die Landesverbände können mit Einwilligung der Bundespartei nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die

deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind. Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in sinnvoll begründeten Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich. Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, wenn es Überschneidungen der Tätigkeitsgebiete gibt. Bei sich überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die beteiligten Gliederungen alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

- (3) Landesverbände sind der Bundespartei direkt nachgeordnet. Bezirksverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Landesverband, Kreisverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Bezirksverband und Ortsverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Kreisverband direkt nachgeordnet, andernfalls der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene.
- (4) Der Bezirksverband ist die zuständige Untergliederung für den Bereich eines Regierungsbezirkes. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu optimieren, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane umzusetzen.
- (5) Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte Kreisverbände in Landkreisen und kreisfreien Städten können zu einem Kreisverband zusammengefasst werden. Die Zusammenlegung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes. Vor diesem Beschluss sind die Mitglieder in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in getrennten Versammlungen zu hören. Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereiches aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele von „Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer“ zu werben, Mitglieder zu gewinnen, die Beiträge einzuziehen, die Delegierten für die höheren Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörigen Ortsverbände zu betreuen. Es steht den Kreisverbänden frei, Aufgaben aus ihrem Wirkungsbereich auf die Ortsverbände zu übertragen.
- (6) Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.
- (7) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden. Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesvorstand.

- (8) Die Gliederungen regeln im Rahmen der Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. Die Satzungen der Gliederungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung durch den Bundesvorstand. Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen oder den Vorgaben der Bundessatzung widersprechen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Dies hat die Gliederung in ihrer Satzung sicherzustellen. Der Bundesvorstand kann Mustersatzungen für die Gliederungen erlassen.
- (9) Organe einer Gliederung sind mindestens der Parteitag/die Hauptversammlung und der Vorstand. Ordentliche Parteitage/Hauptversammlungen der Gliederungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung. Jede Gliederung wählt einen Vorstand, dessen Zusammensetzung sich nach den Regelungen zum Bundesvorstand richtet und benennt der Bundespartei sowie der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene eine Zustellungsadresse. Vorstandswahlen müssen alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- (10) Die Auflösung einer Gliederung kann durch Beschluss des Parteitags/der Hauptversammlung der Gliederung erfolgen. Darüber hinaus können Gliederungen gemäß § 21 aus der Partei ausgeschlossen werden.

§ 9 Das Verhältnis der Landespartei zu ihren Gliederungen

- (1) Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen oder deren Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern und auf die möglichen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 hinzuweisen.
- (3) Mitglieder des Landesvorstands haben das Recht, auf den Parteitagen/Hauptversammlungen der Gliederungen zu sprechen und Verfahrensanträge zu stellen. Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, entsprechend angefragte Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- (4) Die Gliederungen haben in regelmäßigen Abständen dem Landesvorstand über alle für ihre Parteiarbeit bedeutsamen Vorgänge, insbesondere über die

Entwicklung der Mitgliederzahl zu informieren. Der Landesvorstand regelt die Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte, die er von den Gliederungen erhält.

- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten von Gliederungen unterrichten zu lassen.
- (6) Erfüllen die Gliederungen die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen veranlassen und für deren Umsetzung einen Beauftragten einsetzen.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die Gliederungen an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder aller Gliederungen müssen vor Aufnahme ihres Amtes ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Ergibt sich daraus, dass das jeweilige Mitglied eine Straftat begangen hat, muss dies dem Bundesvorstand unverzüglich mitgeteilt werden. Der Bundesvorstand kann dann entscheiden, ob das Mitglied trotzdem in den Vorstand der jeweiligen Gliederung aufgenommen wird.

D. ORGANE

§ 10 Organe der Landespartei

- (1) Die Organe der Landespartei sind
 1. der Landesparteitag,
 2. der Landesvorstand und
 3. die Gründungsversammlung.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Landespartei sind sinngemäß auch auf die Organe der Gliederungen anzuwenden, sofern diese Landessatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

§ 11 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag tagt als Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Landesebene und ist das oberste Organ der Landespartei. Er kann nach Wahl des Landesvorstands als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) oder als Mitgliederversammlung ausgerichtet werden.

- (2) Der Delegiertenparteitag setzt sich zusammen aus:
- a. einer Auswahl der Delegierten der Kreisverbände, die von den jeweiligen Verbänden auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Dabei ist der Proporz zwischen den Kreisverbänden und den nachgeordneten Gliederungen sicherzustellen. Hierfür gilt ein Delegiertenschlüssel von einem Delegierten pro 20 Mitglieder. Sind weniger als 20 Mitglieder in einem Kreisverband organisiert, wird ein Delegierter entsandt. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen. Maßgeblich für alle Berechnungen ist die Anzahl der zahlenden Mitglieder zu Beginn des jeweiligen Jahres, die in der zentralen Mitgliederdatei gemäß § 4 Absatz 8 gespeichert wird, mindestens drei Monate vor dem Monat, in dem alle Delegierten gewählt werden. Für die in dieser Zeit neu gegründeten Kreisverbände, die noch keine Delegiertenwahlen durchführen konnten, gilt der bereits genannte Delegiertenschlüssel. Die Mitglieder des Bundesvorstands, die Mitglieder der Landesvorstände sowie die Mitglieder der Kreisvorstände, die nicht Delegierte ihres Gebietsverbands sind, haben das Recht, am Delegiertenparteitag teilzunehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
 - b. einer Auswahl der Delegierten, die aus Mitgliedern gewählt werden, die nicht in Kreisverbänden organisiert sind. Bei den Mitgliedern, die nicht in einem Kreisverband organisiert sind, errechnet sich die Zahl der Delegierten gemäß dem bereits genannten Schlüssel.
 - c. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes, die bei Beginn des Landesparteitages im Amt sind. Das Stimmrecht kann nur gemäß § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz Parteiengesetz ausgeübt werden.
- (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt auf dem jeweiligen Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder eines Landesverbands. Ebenfalls ist auf dem jeweiligen Landesparteitag eine der Delegiertenzahl im jeweiligen Landesverband entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten zu wählen, deren Reihenfolge sich aus der Wahl ergeben muss. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten nicht ausreichen, bestimmt der Landesvorstand die erforderlichen Ersatzdelegierten. Die Delegierten, gegebenenfalls die in Frage kommenden Ersatzdelegierten, sind zur Teilnahme am Bundesparteitag verpflichtet.
- (4) Ein ordentlicher Landesparteitag muss alle zwei Jahre durchgeführt werden.
- (5) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Vorsitzenden des Landesvorstands unverzüglich einberufen werden, wenn dies durch Beschluss des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes oder durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Kreisverbänden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Ladungsfrist in diesen Fällen beträgt drei Wochen. In

dringenden Fällen ist eine Einberufung mit einer Frist von drei Tagen zulässig.

Der Vorsitzende des Landesvorstands oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beziehungsweise ein beauftragtes Vorstandsmitglied beruft den Landesparteitag unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Frist zur Einberufung beträgt sechs Wochen. Über die Einberufung werden alle Mitglieder per E-Mail oder durch die Veröffentlichung eines Hinweises auf der Website www.diegerechtigkeitspartei.de oder auf einer anderen offiziellen Website der Partei informiert.

- (6) Ist der Landesvorstand aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, den Landesparteitag einzuberufen, kann der Landesparteitag durch den Vorstand eines Landesverbands einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Dieser Parteitag dient ausschließlich der Wahl eines neuen Landesvorstandes.
- (7) Bei ordentlichen Landesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Landesvorstände sowie die Bezirksvorstände – soweit vorhanden. Spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag müssen alle Mitglieder die endgültige Fassung der Tagesordnung erhalten. Bei außerordentlichen Landesparteitagen werden Beschlüsse nur zu einem dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.
- (8) Der Vorsitzende des Landesvorstands eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Landesparteitag ein. Der Landesvorstand legt die jeweilige Anzahl fest und macht Vorschläge zur Wahl. Die mindestens zweiköpfige Tagungsleitung leitet den Landesparteitag und beurkundet die getroffenen Beschlüsse.
- (9) Der Landesparteitag beschließt über die in § 9 Parteiengesetz beschriebenen Angelegenheiten, insbesondere über die Schiedsgerichtsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (10) Weitere Aufgaben des Landesparteitages sind insbesondere:
 1. Der Landesparteitag wählt das Landesschiedsgericht nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung.
 2. Der Landesparteitag nimmt die Berichte des Landesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, entgegen und fasst über sie Beschluss.
 3. Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung und fasst Beschluss über den

Rechnungsprüfungsbericht.

4. Nur der Bundesparteitag beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien. Ein solcher Beschluss regelt zugleich das Verfahren einer nach § 6 Absatz 2 Nummer 11 Parteiengesetz erforderlichen Urabstimmung.
 5. Der Landesparteitag beschließt die Landesprogramme der Partei.
- (11) Die Beschlüsse des Landesparteitags sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 12 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan der Landespartei und vertritt diese nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorsitzende des Landes- vorstands und der Generalsekretär, falls es einen geben sollte, sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann darüber hinaus einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaft-liche Vertretung nach außen ermächtigen. Fällt der Vorsitzende des Landesvorstands oder der Generalsekretär während der Amtszeit aus, ist der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl durch den nächsten Landesparteitag einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Landesvorstand besteht mindestens aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. dem Landesvorsitzenden,
 2. dem ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. dem Landesschatzmeister.

Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder des Landesvorstandes wählen, und zwar als Beisitzer mit Stimmrecht oder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Die Zahl der nach Satz 2 gewählten Beisitzer muss gerade sein.

- (3) Gehören dem Parteivorstand mehr als drei Personen an, kann er zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur Führung der laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte der Partei sowie der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) bilden. Das Präsidium verfasst für sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Dem Präsidium gehören der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister kraft Amtes sowie ein Mitglied oder eine vom Landesvorstand festzulegende ungerade Zahl weiterer Mitglieder an, die vom Landesvorstand zu wählen sind. Dem Präsidium können nur stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Der Landesvorstand kann aus seiner Mitte stellvertretende Mitglieder des

Präsidiums wählen, die der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß bei Ausfall oder Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds nachrücken.

- (5) Soweit durch diese Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Beschlüsse des Landesparteitags nichts anderes geregelt wird, bestimmt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese im Rahmen der Geschäftsordnung bekannt.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstands werden erstmalig von der Gründungsversammlung und danach vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (7) Wählbar sind nur Mitglieder der Partei. Vor der Wahl haben Kandidaten dem amtierenden Vorstand ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist.
- (8) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Landesvorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Die Einberufung kann in besonders dringenden Fällen auch kurzfristiger erfolgen.
- (9) Auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert werden und damit beauftragt werden, sich mit aktuellen Fragestellungen zu befassen.
- (10) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages beziehungsweise der Gründungsversammlung. Er ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse und Maßnahmen hat der Landesvorstand den Bundesvorstand sowie die Kreisverbände und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder der Partei umfassend zu unterrichten.
- (11) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstands, der anderen Organe und Gremien der Landespartei sowie der Kreisverbände.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Landesvorstands auf dem nächsten Landesparteitag durchgeführt. Bei Ausscheiden des Landesschatzmeisters hat der Landesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus seinem Kreis zu bestellen.

§ 13 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Der Landesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, für die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen haften.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die Landespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gliederungen der Partei haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer sonstigen gesetzlich zuständigen Stelle gegen die Landespartei ergriffen werden. Die Landespartei kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gliederungen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Landespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Kreisverbänden und den ihnen nachgeordneten Gliederungen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 14 Parteiämter

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Aufwandsentschädigung soll nur in begründeten Ausnahmefällen gezahlt werden und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen. Durch einen Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Kostenerstattung festgesetzt werden.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. In abweichenden Regelungen der nachgeordneten Gliederungen darf die in den Regelungen des Bundesvorstandes und der Landesverbände festgelegte Erstattungshöhe nicht überschritten werden.

E. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNG, WAHLKOMMISSION

§ 15 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, dieser Satzung und der Satzung der zuständigen Gliederungen.
- (2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Parteimitglieder, die zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind.
- (3) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

§ 16 Wahlkommission

Zur Vorbereitung öffentlicher Wahlen kann der Landesvorstand die Bildung eines besonderen Beschlussgremiums der Partei (Wahlkommission) anordnen.

F. BERATENDE GREMIEN

§ 17 Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung politischer und organisatorischer Parteaufgaben können auf Landesebene Arbeitsgruppen gebildet werden. Diesen obliegt es, die Beschlussorgane der Partei, ihre parlamentarischen Vertretungen und diejenigen in kommunalen Körperschaften durch fachliche Empfehlungen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben keine umfassende Zuständigkeit für die Entscheidung allgemeiner politischer und organisatorischer Fragen der Partei im Sinne des § 12 Absatz 1 Parteiengesetz.
- (2) Die Arbeitsgruppen werden von dem bestellenden Organ zu der Behandlung eines bestimmten Fachbereiches beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbereiches bestimmen die Arbeitsgruppen die Themen selbst, soweit ihnen nicht schon von den Organen der betreffenden Ebene einzelne Themen und Anträge zugewiesen werden. Die Reihenfolge der Behandlung legt die Arbeitsgruppe selbst fest.

G. FINANZEN

§ 18 Finanzwirtschaft der Landespartei

- (1) Die Finanzwirtschaft der Landespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Vorsitzende des Landesvorstands und der Landesschatzmeister legen die dafür notwendigen Maßnahmen fest.
- (2) Der Landesvorstand kann einen Haushaltsausschuss einrichten. Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Landespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landesvorstands und dem Landesschatzmeister aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen. Soweit kein Haushaltsausschuss eingerichtet wurde, werden alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Landespartei vom Vorsitzenden des Landesvorstands und dem Landesschatzmeister aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Landesschatzmeister zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Landespartei müssen den Mitgliedern des Landesvorstandes im Anschluss mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Die vom Landesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden dem Bundesvorstand sowie den Vorständen der Kreisverbände der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.
- (4) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen. Zurückzahlen sind diese bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen wurden. Die Aufnahme anderer Kredite muss vom Bundesvorstand genehmigt werden.
- (5) Der Rechenschaftsbericht hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Landespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Landespartei öffentlich Rechenschaft abzulegen.
- (6) Der Regelmitgliedsbeitrag beträgt zehn Euro pro Monat. Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags auf fünf Euro pro Monat ist möglich. Der maximale Mitgliedsbeitrag beträgt 416 Euro pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag für die Partei wird von der Bundespartei erhoben. Die Landesverbände erhalten für die ihnen zugeordneten Mitglieder von der Bundespartei eine Umlage. Die Landesverbände sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben. Dieser darf nicht unangemessen hoch sein. Zudem darf er nur während eines in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Zeitraums erhoben werden.

- (7) Der Partei von dritter Seite gemachte Zuwendungen sind ab Eintritt in den Bundestag und Einbringung eines entsprechenden Antrags beim Bundestag beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro pro Zuwendenden und Kalenderjahr. Zuwendungen, die diese Grenze übersteigen, dürfen nicht angenommen werden und sind, sofern sie bereits zugeflossen sind, unverzüglich an den Zuwendenden zurückzuzahlen. Ausgenommen sind Aufnahmegebühren, Vermächtnisse und Erbschaften.
- (8) Alle weiteren Details der Finanzwirtschaft der Landespartei regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die der Parteitag beschließt und die Bestandteil dieser Satzung ist.

H. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 19 Parteischiedsgerichtsbarkeit

- (1) Nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteischiedsgerichte regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss die unterste für beide Mitglieder zuständige Gliederung zunächst versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

§ 20 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

- (1) Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei werden mit Ordnungsmaßnahmen gegen das jeweilige Mitglied geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist § 10 Absatz 5 Parteiengesetz zu beachten.
- (2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von einem Parteiamt,
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden,
 5. Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 6.
- (3) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1. bis 4., welche nebeneinander verhängt werden können, entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Über den Ausschluss nach Nummer 5 entscheidet gemäß

§ 10 Absatz 5 Parteiengesetz das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

- (4) Der Vorstand einer Gliederung kann gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1. bis 4. Ordnungsmaßnahmen beschließen gegen die Mitglieder der von ihm geleiteten Gliederung und gegen die Mitglieder der dieser Gliederung nachfolgenden Gliederungen. Darüber informiert wird der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen. Der Bundesvorstand und der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.
- (5) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind zu begründen und ihnen bekannt zu machen.
- (6) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Einen Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Verbandsvorstand oder der Landesvorstand beziehungsweise Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
- (7) Erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer in Versammlungen politischer Gegner, in sozialen Medien, Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Partei Stellung nimmt, vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät, Funktionäre der Partei diskreditiert, Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut. Erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt auch, wer mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist und die offenen Mitgliedsbeiträge auch nach Erhalt einer dritten schriftlichen Mahnung nicht zahlt.
- (8) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres hierzu regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder der jeweiligen Gliederung das betroffene Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen

- (1) Verstößt eine Gliederung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, so wird dies mit Ordnungsmaßnahmen gegen diese Gliederung geahndet.
- (2) Verstöße von Gliederungen können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
 1. Auflösung,
 2. Ausschluss,
 3. Amtsenthebung des Vorstandes einer Gliederung.

Die in Absatz 2 bezeichneten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. Als solch schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung ist es zu werten, wenn eine Gliederung die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Grundsätze der Partei handelt.

- (3) Über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Landesparteitag. Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.
- (4) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen sind zu begründen und dem Vorstand der betroffenen Gliederung vorzulegen.
- (5) Der Vorstand einer Gliederung kann Ordnungsmaßnahmen beschließen gegen die der von ihm geleiteten Gliederung nachfolgenden Gliederungen. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Parteitag/die nächste Hauptversammlung der Gliederung. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag/der nächsten Hauptversammlung ausgesprochen wird. Über die Ordnungsmaßnahme sind ferner der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundesvorstand oder der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das zuständige Schiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann die betroffene Gliederung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres hierzu regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise Delegierten anwesend ist.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den jeweiligen Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit muss eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung erfolgen. Deshalb werden vorsorglich für denselben Sitzungstag zwei Einladungen verschickt. Die zweite Tagung beginnt 30 Minuten später als die erste Tagung und findet statt, wenn zu dem ersten Treffen nicht genügend Mitglieder beziehungsweise Delegierte erschienen sind. Findet die Tagung zum zweiten Termin statt, ist die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 23 Zulassung von Gästen

Landesparteitag und Landesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen, diese besitzen jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.

§ 24 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich. Dies gilt nicht für Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie der Schiedsordnung. Diese können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Für einen Auflösungsbeschluss oder einen Verschmelzungsbeschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der

Mitglieder des Vorstandes. Für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit gilt der § 22 Absatz 3.

§ 25 Abstimmungsverfahren

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarte oder elektronisch, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 26 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag auf den Landesparteitagen sowie die Wahlen der Delegierten für den Landesparteitag auf den Kreisparteitagen sind geheim. Ebenso müssen die Vorstände der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn von keinem Teilnehmer Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Wenn die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
- (5) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmt. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

§ 27 Anträge und Redezeit

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Landesparteitag können vom Landesvorstand, von jedem Kreisverband oder

20 Delegierten des Landesparteitages gestellt werden.

- (2) Die Anträge zum Landesparteitag müssen spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Diese leitet sie innerhalb einer Woche an die Delegierten beziehungsweise an die Mitglieder des Landesparteitages weiter.
- (3) Der Landesvorstand darf Anträge einreichen, ohne dabei die im Absatz 2 genannten Fristen zu beachten.
- (4) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt.
- (5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- (6) Der Landesparteitag kann jeden Antrag ohne vorherige Aussprache an ein Gremium der Partei weiterleiten.
- (7) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und einen Schluss der Rednerliste beschließen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann der Landesparteitag auch den Schluss der Debatte beschließen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 28 Digitale Post

- (1) Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können einem Mitglied auch mit digitaler Post geschickt werden, solange es dieser Vorgehensweise nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.
- (2) Wenn bei dem Absender keine Übermittlungsfehlermeldung eingegangen ist, gilt die Einladung als erfolgt.

§ 29 Wirtschaftliche Betätigung

Der Landesverband und seine Gliederungen dürfen sich wirtschaftlich weder selbst betätigen noch Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen eingehen. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Dabei sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 30 Nachsatz

Die ausschließliche Verwendung des Maskulinums dient lediglich der sprachlichen Klarheit und damit der besseren Verständlichkeit der Satzung

und stellt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung der weiblichen Mitglieder oder der Frauen im Allgemeinen dar.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.06.2021 geändert und wurde am 16.06.2021 auf dem außerordentlichen Landesparteitag zur Wahl gestellt.

Am 16.06.2021 wurde diese Satzung rechtmäßig beschlossen.

Am 04.01.2024 wurde diese Satzung überarbeitet und am 20.01.2024 auf dem ordentlichen Landesparteitag zur Wahl gestellt.